



STADT ERKELENZ

18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen In Katzem) Erkelenz-Katzem

**Zusammenfassende Erklärung
gem. § 6 Abs. 5 BauGB**

Inhaltsverzeichnis

1. Planungsanlass und Ziel der Bauleitplanung
2. Verfahrensablauf unter Berücksichtigung der Stellungnahmen
3. Berücksichtigung der Umweltbelange
4. Abwägung anderer Planungsmöglichkeiten
5. Überwachung der Umwelteinwirkungen (Monitoring)

1. Planungsanlass und Ziel der Bauleitplanung

Ziel und Zweck der 18. Änderung des mit Bekanntmachung vom 01.09.2001 rechtskräftigen Flächennutzungsplanes ist die Darstellung von Wohnbauflächen mit einer Flächengröße von ca. 2,5 ha in der Ortsmitte Erkelenz-Katzem, südlich In Katzem, östlich Hohlstraße, westlich Zum Eichhof, nördlich Jägerstraße.

Mit der Flächennutzungsplanänderung wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel der Bereitstellung von Baugrundstücken in einem festzusetzenden Wohngebiet geschaffen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes und Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan erfolgte im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB.

2. Verfahrensablauf unter Berücksichtigung der Stellungnahme

In seiner Sitzung am 02.07.2014 hat der Rat der Stadt Erkelenz die Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen In Katzem), Erkelenz-Katzem, beschlossen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 21 vom 14.11.2014 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 25.11.2014 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 18.06.2014 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Insgesamt wurden 29 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange angeschrieben. Während des Beteiligungsverfahrens wurden 5 abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die sich u.a. mit Bodendenkmäler wie z.B. Römische Landgüter, Geräuschimmissionen, Schallminderungsmaßnahmen, Immissionsrichtwerte, Niederschlagswasser, Mischwasserkanal, Regenüberlaufbecken, durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen, Grundwasserwiederanstieg, Kohlenwasserstoffen, Bergwerksfelder und Verkehrssicherheit befassten.

Den Anregungen des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurde ge-

folgt und eine Prospektion/Sachverhaltsermittlung durchgeführt.

Der Anregung des Kreises Heinsberg, Untere Immissionsschutzbehörde, zur Sicherung von Schallminderungsmaßnahmen wurde gefolgt, der Anregungen, eine Auflage in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen, wurde nicht gefolgt.

Der Anregung des Wasserverbandes Eifel-Rur, eine hydraulische Abschätzung vorzunehmen, wurde nicht gefolgt.

Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wurde zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme des Landesbetrieb Straßen NRW, Regionalniederlassung Niederrhein wurde zur Kenntnis genommen und den Anregungen, soweit sie Gegenstand des Bauleitplanverfahrens waren, gefolgt.

Über die vorgetragenen Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fasste der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 18.03.2015 entsprechende Beschlüsse und beschloss die Offenlage des Entwurfes der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen In Katzem), Erkelenz-Katzem.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 18.03.2015 wurde der Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen In Katzem), Erkelenz-Katzem, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 26 vom 18.12.2015 in der Zeit vom 04.01.2016 bis 05.02.2016 öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden von der Öffentlichkeit eine abwägungsrelevante Stellungnahme vorgetragen, die sich u.a. mit Straßenbeleuchtung, Grünflächen, Lärm- und Lichtimmissionen befasste.

Die Stellungnahme bezieht sich in ihren Aussagen auf den konkretisierenden Bauleitplan, Bebauungsplan Nr. XIV „In Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhof“, Erkelenz-Katzem, und wurde dort in die Abwägung eingestellt.

Von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde eine abwägungsrelevante Stellungnahme vorgetragen, die sich mit Hochwassergefahrenkarten und hydraulische Nachweise befasste.

Dem Vorschlag des WVER hinsichtlich der Durchführung eines hydraulischen Nachweises zu erstellen wurde nicht gefolgt.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen In Katzem), Erkelenz-Katzem, wurde am 21.09.2016 vom Rat der Stadt Erkelenz beschlossen.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz wurde der Bezirksregierung mit Schreiben vom 07.10.2016 zur Genehmigung gemäß § 6 BauGB zugesandt.

Die Genehmigung seitens der Bezirksregierung erfolgte mit Verfügung vom 23. November 2016 unter dem Aktenzeichen 35-2.11-49-76/16 und wurde im Amtsblatt Nr. 26 der Stadt Erkelenz am 23. Dezember 2016 bekannt gemacht

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz ist die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz rechtskräftig.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Schutzgut Mensch

Die Erholungsfunktion des Landschaftsraumes wird durch die Flächennutzungsplanänderung und die folgende konkretisierende Planung nicht eingeschränkt. Die Flächen des Plangebietes sind entweder bereits einer dörflichen Bebauung zugeführt worden oder liegen im Blockinnenbereich. Erholungsfunktionen sind hier nicht zu sehen.

Die Verkehrsbelastung auf der Straße "In Katzem" (L117) liegt nach den letzten Zählungen von den zu erwartenden Immissionen in einer Größenordnung, die aufgrund der Erfahrungswerte aus anderen Planungen keinen Handlungsbedarf auslöst. Die Zunahme des Verkehrs im umliegenden Straßennetz aufgrund der Planung ist so geringfügig, dass signifikante Auswirkungen nicht erwartet werden.

Andere potentiell negative Auswirkungen auf den Menschen sind nicht erkennbar.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Durch die Flächennutzungsplanänderung werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Flora und Fauna erwartet. Im Innenbereich des Planbereiches befindet sich eine Fläche von ca. 1,4 ha, welche erstmals einer Bebaubarkeit zugeführt wird. Die deutlichste Beeinträchtigung des Naturzustandes wird sich dort im Bereich des Bodens abspielen, dessen Versiegelungsgrad sich erhöhen wird. Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen sind Bestandteil des Bebauungsplanes.

Schutzgut Boden

Die Flächennutzungsplanänderung bereitet eine weitergehende Versiegelung des Bodens zusammen mit dem Bebauungsplan vor.

Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen wurden im Bebauungsplan festgelegt.

Schutzgut Wasser

Die Böden im Plangebiet bieten aufgrund der Erkenntnisse aus zahlreichen anderen Planungen mit gleichartigem Bodenaufbau, nicht überall die Möglichkeit der Versickerung von zusätzlichem Niederschlagswasser von versiegelten Flächen. Eine Festsetzung bezüglich der Versickerungspflicht von Niederschlagswasser auf dem Grundstück wurde im Bebauungsplanverfahren regelmäßig überprüft, war aber wegen vorgenannter Bodenverhältnisse als Festsetzung nicht möglich.

Ein Vorfluter zur Direkteinleitung ist in vertretbarer Nähe ebenfalls nicht erreichbar. Daher ist vorgesehen, das anfallende Niederschlagswasser über das vorhandene und in das Plangebiet des Bebauungsplanes entsprechend zu erweiternde Mischsystem abzuleiten.

Luft und Klima

Durch den Ausschluss störender Nutzungen im Bebauungsplan wird sichergestellt, dass keine für Wohngebiete untypischen Luftbelastungen entstehen.

Durch die Festsetzung eines begrünungsfähigen Gartenanteils im Bebauungsplan wird sichergestellt, dass sich das bisherige Freiraumklima nicht wesentlich ändert, wie dies bei einer verdichteten Bauweise in Innenstadtlagen passieren kann.

4. Abwägung anderer Planungsmöglichkeiten

Die Flächennutzungsplanänderung und damit auch der Bebauungsplan lässt eine kleinflächige Siedlungserweiterung zu. Als Alternative war nur der Verzicht auf die Planung möglich, da eine denkbare Verlagerung der geplanten Nutzung nicht Ge-

genstand des Verfahrens war. Auswirkungen auf irgendwelche Umweltbelange hatte der Verzicht auf die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht.

5. Überwachung der Umwelteinwirkungen (Monitoring)

Ein Monitoring dient der Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen, die durch die Realisierung der Planung entstehen können. Da solche Auswirkungen nicht erwartet werden, sind entsprechende Maßnahmen (z.B. Verkehrszählungen) nicht vorgesehen.

Erkelenz im Januar 2017